

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 11.08.2009 festgestellt, dass ohne gesetzliche Grundlage gefertigte Bildaufzeichnungen bei Geschwindigkeitsmessungen offensichtlich verfassungswidrig sind.

Auch in Sachsen haben sich die Gerichte bei Ordnungswidrigkeitsverfahren mit der Frage auseinandergesetzt. Dabei standen sowohl **Videomessungen** zur Ermittlung von Abstandsunterschreitungen, als auch die Geschwindigkeitsmessung mit "**Blitzerfoto**" auf dem Prüfstand.

So hat das **Amtsgericht Meißen** in seiner Entscheidung vom 12.11.2009 festgestellt, dass es bei verdachtsunabhängigen Bildaufzeichnungen (Video oder Foto) an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt.

Aber auch beim "**Blitzerfoto**" geht das **Amtsgericht Grimma** am 22.10.2009 davon aus, dass die Verwertung des Fotos nicht zulässig ist.

Es kommt aber immer auf den Einzelfall an. Es empfiehlt sich daher die **anwaltliche Beratung**. Die Chancen bei einer **Geschwindigkeitskontrolle** oder **Abstandsmessung** in Sachsen derzeit mit einem blauen Auge davon zu kommen, stehen nicht schlecht.